

Internationaler nicht schutzfähiger Name (INN)	Andere nicht schutzfähige Namen oder Trivialnamen	Chemische Bezeichnung
Fentanyl		1- Phenethyl-4-(N-propionyl-anilino)piperidin
Methadon		6-Dimethylamino-4,4-diphenyl-heptan-3-on
Methamphetamin		(+)-2-Methylamino-1-phenyl-propan
Methaqualon		2- Methyl-3-(o-tolyl)-3H-chinazolin-4-on
	Morphin	4,5a-Epoxy-17-methyl-morphin-7-en-3,6a-diol
Normethadon		6-Dimethylamino-4,4-diphenyl-hexan-3-on
	Opium	
Pethidin		1-Methyl-4-phenyl-piperidin-4-carbonsäureethylester
Piritramid		1-(3-Cyan-3,3-diphenyl-propyl)-4-piperidino-piperidin-4-carbonsäureamid
und		
a) ihre Salze, sofern diese Salze existieren können, sowie		abgabefertige Abpackung nicht mehr als 2 g Methaqualon bzw. für stationäre Gesundheitseinrichtungen nicht mehr als 50 g Methaqualon, jeweils als Base berechnet, enthält,
b) ihre Zubereitungen einschließlich der Zubereitungen ihrer Salze mit Ausnahme der		
1. einzeldosierten Zubereitungen von Amphetaminil und seiner Salze als Arzneifertigware, sofern eine abgeteilte Form nicht mehr als 0,01 g Amphetaminil und die abgabefertige Abpackung nicht mehr als 0,3 g Amphetaminil, jeweils als Base berechnet, enthält,		5. einzel- und mehrfachdosierten Zubereitungen von Normethadon und seiner Salze als Arzneifertigware, sofern eine abgeteilte Form nicht mehr als 0,0075 g Normethadon, als Base berechnet, und mindestens 0,0075 g Ephedrinhydrochlorid bzw. die mehrfachdosierte Zubereitung nicht mehr als 1 Masseprozent Normethadon, als Base berechnet, und zusätzlich mindestens 1 Masseprozent Ephedrinhydrochlorid und die abgabefertige Abpackung nicht mehr als 0,1 g Normethadon, als Base berechnet, enthält,
2. einzel- und mehrfachdosierten Zubereitungen von Clomethiazol und seiner Salze als Arzneifertigware, sofern eine abgeteilte Form nicht mehr als 0,2 g Clomethiazol bzw. die mehrfachdosierte Zubereitung nicht mehr als 0,5 Masseprozent Clomethiazol und die abgabefertige Abpackung nicht mehr als 5 g Clomethiazol, jeweils als Base berechnet, enthält,		6. mehrfachdosierten Zubereitungen von Opium oder Morphin als Arzneifertigware, sofern die Zubereitung nicht mehr als 0,2 Masseprozent Morphin, als wasserfreie Base berechnet, und die abgabefertige Abpackung nicht mehr als 0,02 g Morphin, als wasserfreie Base berechnet, enthält.
3. einzeldosierten Zubereitungen von Diphenoxylat und seiner Salze als Arzneifertigware, sofern eine abgeteilte Form nicht mehr als 0,0025 g Diphenoxylat, als Base berechnet, und mindestens 1 Masseprozent dieser Menge Atropinsulfat und die abgabefertige Abpackung nicht mehr als 0,05 g Diphenoxylat, als Base berechnet, enthält,		Die unter den Ziffern 1 bis 6 genannten Zubereitungen unterliegen nicht den suchtmittelrechtlichen Vorschriften mit Ausnahme der in der Vierten Durchführungsbestimmung zum Suchtmittelgesetz zur Betreuung der Suchtkranken getroffenen Festlegungen.
4. einzeldosierten Zubereitungen von Methaqualon und seiner Salze als Arzneifertigware, sofern eine abgeteilte Form nicht mehr als 0,2 g Methaqualon und die		

B

(Suchtmittel, für die sämtliche suchtmittelrechtlichen Vorschriften Anwendung finden mit Ausnahme des § 1 Abs. 3 des Suchtmittelgesetzes sowie der im § 22 der Ersten Durchführungsbestimmung und der im § 25 der Dritten Durchführungsbestimmung vom 28. Januar 1974 zum Suchtmittelgesetz [GBl. I Nr. 16 S. 161] genannten Bestimmungen)

Codein		3-Methyl-morphin
Dihydrocodein		
Ethylmorphin		3-Ethyl-morphin
und		
a) ihre Salze, sofern diese Salze existieren können, sowie		Die ausgenommenen Zubereitungen unterliegen nicht den suchtmittelrechtlichen Vorschriften mit Ausnahme der in der Vierten Durchführungsbestimmung zum Suchtmittelgesetz zur Betreuung der Suchtkranken getroffenen Festlegungen.
b) ihre Zubereitungen einschließlich der Zubereitungen ihrer Salze mit Ausnahme der einzel- und mehrfachdosierten Zubereitungen, sofern eine abgeteilte Form nicht mehr als 0,1 g Suchtmittel bzw. die mehrfachdosierte Zubereitung nicht mehr als 2,5 Masseprozent Suchtmittel, jeweils als Base berechnet, enthält.		

Teil III

Suchtmittel, die gemäß § 4 Abs. 4 des Suchtmittelgesetzes zum Verkehr zugelassen sind:

Internationaler nicht schutzfähiger Name (INN)	Andere nicht schutzfähige Namen oder Trivialnamen	Chemische Bezeichnung
Acetorphan		3-O-Acetyl-6,7,8,14-tetrahydro-7a-(1-hydroxy-1-methyl-butyl) - 6,14-endoetheno- orip avin
	Acetyldihydrocodein	6-Acetoxy-3-methoxy-N-methyl-4,5-epoxy-morphinan
Acetylmethadol		3-Acetoxy-6-dimethylamino-4,4-diphenyl-heptan
Allylprodin		3-Allyl-1-methyl-4-phenyl-4-propionoxy-piperidin